

**Anhörung**  
**Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen**  
**Anhörung bis 30. April 2015**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein fair-fish.ch

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fair-fish

Adresse : Zentralstrasse 156, 8003 Zürich

Kontaktperson : Susanne Hagen

Telefon : 043 333 10 62

E-Mail : s.hagen@fair-fish.ch

Datum : 29.04.2015

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **30. April 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
[Christa.von-Burg@blv.admin.ch](mailto:Christa.von-Burg@blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen

Die Feststellung von IUU-Fängen ist ein notwendiger Beitrag zur Bekämpfung der Überfischung, aber kein hinreichender. Um das Publikum nicht in falsche Sicherheit zu wiegen, sollte der Bund bei der Kommunikation der IUU-Massnahmen deutlich machen, dass in erster Linie die zu hohen legalen Fang- bzw. Konsummengen zur Überfischung beitragen. Die Verordnung stellt eine Basis dar zur besseren Kontrolle der Fischimporte, genügt aber noch nicht, um die beim Fischkauf nötige Transparenz herzustellen.

Der Verein fair-fish begrüsst jedoch ausdrücklich die Verordnung zur rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen als wichtige und dringend nötige Massnahme zur Verhinderung von Importen aus illegalen Fängen.

Der Verein fair-fish bemängelt, dass bei der Fangbescheinigung keinerlei Angabe zur jeweiligen Fangmethode vorgesehen ist, was problemlos möglich wäre und eine äusserst wichtige Information für den Handel und die Konsumenten darstellen würde. Je nach Fangmethode resultieren nicht nur qualitative Unterschiede der importierten Fischprodukte, sondern auch sehr unterschiedliche Auswirkungen bzgl. Beifangmenge und beispielsweise Zerstörung des Meeresbodens. Da die Angabe der Fangmethode in der EU vorgesehen ist, sehen wir keinen Grund, weshalb die Schweiz bei diesem wichtigen Kriterium weniger weit gehen sollte als die EU. Wir fordern im Gegenteil eine detailliertere Angabe der Fangmethode als die obligatorischen Angaben in der EU. Wir verweisen auf die vom Verein fair-fish eingebrachten konkreten Vorschläge betreffend Deklaration der Fangmethode, die mit einer von 15'000 Personen unterzeichneten Petition unterstützt wurde.

Den Importeuren kommt die Verordnung durch das vereinfachte Kontrollverfahren, das mehr als 90% der Importe umfasst, sehr stark entgegen. Der Verein fair-fish begrüsst grundsätzlich den Ansatz, den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, damit genügend Ressourcen vorhanden sind für die Überprüfung der Sendungen, die aus den in der Liste 4 aufgeführten Flaggenstaaten stammen. Dennoch hegen wir grosse Zweifel, ob die vorgesehenen Stichproben ausreichen, um illegale Importe auszuschliessen. Die drei vorgesehenen Vollzeitstellen scheinen uns nicht ausreichend, um neben den ca. 8'200 voranmeldepflichtigen Sendungen zusätzliche Stichproben durchzuführen.

Damit für Fischprodukte, die in der EU nicht mehr eingeführt werden dürfen, kein Absatzmarkt in der Schweiz (weiter) besteht, verlangen wir eine schnellstmögliche Umsetzung der geplanten Massnahmen. Die dafür nötigen Stellenprozente sind dringend zu bewilligen und zwar in einem Umfang, der wirksame Kontrollen erlaubt.

Die Kontrollmassnahmen sollen dem wissenschaftlichen Stand entsprechen. So ist es heute bereits möglich, mittels genetischer Analysen nicht nur die Fischart, sondern auch die Herkunft (Fanggebiete) zu bestimmen. Diese Möglichkeit muss bei den Stichproben ausgeschöpft werden.

Folgende beide Kritikpunkte sind zwar nicht Bestandteil der Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen. Dennoch möchten wir sie erwähnen und hoffen, dass sie bei Verhandlungen mit der EU berücksichtigt werden:  
Anzumerken ist, dass Zierfische nicht dieser Verordnung unterstellt sind, obwohl deren Fang zur Überfischung oder gar Ausrottung einzelner Arten beiträgt, was neben den direkten Schäden durch den Fang zu indirekten Schäden durch die verarmte Artenzusammensetzung führt.  
Auch bei Süswasserfischen scheint es uns angebracht zu kontrollieren, ob sie aus überfischten Gewässern stammen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1.1	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
1.2	Ausgenommen sollten ausschliesslich Aquakultur-Erzeugnisse sein, sofern die Fischbrut oder Larven nicht natürlichen Gewässern entnommen sind.	Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven, sofern diese nicht aus natürlichen Gewässern stammen, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
2 a	Meeresfischereierzeugnisse solle ersetzt werden durch Fischereierzeugnisse inkl. Fänge von Zierfischen.	Fischereierzeugnisse: Kontrollpflichtige, im Anhang 1 genannte Fischereierzeugnisse.
2 b - i	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
3 a	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden, sofern neben dem Fanggebiet zwingend die Fangmethode angegeben wird und zwar so differenziert, dass sinnvolle Unterscheidungen möglich sind. Das Musterformular im Anhang 2 ist so anzupassen, dass die Fangmethode ausreichend differenziert ersichtlich ist. Ein konkreter Vorschlag, wie dies auszusehen hätte, finden Sie als separaten Anhang zu dieser Stellungnahme.	3.a, neuer Abs. 5: Figuriert das auf der Fangbescheinigung genannte Schiff auf einer der aktuellen internationalen Listen illegal tätiger Fangschiffe, wird die Fangbescheinigung nicht anerkannt. Die zuständigen Stellen arbeiten mit den Organisationen zusammen, welche diese Listen erstellen.
3 b - d	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
4	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
5	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	Abs. 2: ... und wenn das in der Fangbescheinigung genannte Schiff auf keiner Liste illegal tätiger Fangschiffe aufgeführt ist
6	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	

7	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden, sofern sichergestellt wird, dass wirtschaftliche Interessen nicht dazu führen können, dass in Art. 6 aufgeführte Kriterien missachtet werden.	
8	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
9	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden, sofern neben den physischen Kontrollen auch genetische Untersuchungen durchgeführt werden und die Stichproben in ausreichendem Umfang und Qualität durchgeführt werden.	Abs. 1: .. und physische Kontrollen (inkl. genetische Untersuchungen). Abs. 2: ... Musste die Sendung eines Importeurs beanstandet werden, so sind die nächste 10 Sendungen dieses Importeurs zu kontrollieren. Im Übrigen werden die Stichproben gestaffelt angelegt, so dass die Sendungen neuer oder schon einmal beanstandeter Importeure öfter kontrolliert werden, die Sendungen von Importeuren ohne Beanstandung seltener.
10	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
11	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
12	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
13	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
14	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	
15	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden, wobei neben dem Fanggebiet auch die Fangmethode ausreichend differenziert angegeben werden soll (15 c). Einen konkreten Vorschlag, wie die Fangmethode deklariert werden soll, finden Sie in der mitgeschickten Beilage.	
16 - 22	Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden	